

30 *M* wöchentlich betragen müssen, außerdem sei die Herabsetzung der Klassenleistungen ungerecht und ungesetzlich.

In dem vor 10 Jahren in der zweiten Kammer erstatteten schriftlichen Berichte sind die Einwendungen des Petenten, der die Endgültigkeit des Spruchs des Bergschiedsgerichts anzweifelt, ausführlich widerlegt und ist nachgewiesen, daß sowohl gegen die Festsetzung der Pensionshöhe, wie die spätere Herabsetzung der Pension behördlicherseits nicht eingegriffen werden kann. Die Deputation beantragte daher damals, die Petition auf sich beruhen zu lassen und die Kammer stimmte diesem Antrag debattelos einstimmig zu.

Die Deputation war sich von vornherein klar, daß die Stände und die Staatsregierung sich nicht in der Lage befinden, die in gesetzlich geordneter Weise geregelte Pension des Petenten zu erhöhen.

Da sich aber bei dem jahrzehntelangen schweren Leiden und der trostlosen Lage des Verunglückten in der Deputation allgemeine Teilnahme für den Petenten kund gab, wollte man nichts unversucht lassen, um die wirtschaftliche Lage des Petenten zu bessern. Es hätte dies nun auf zwei Wegen geschehen können.

1. Wenn die Verhältnisse des Bockwa-Oberhohndorfer Knappschaftsverbandes bei der 1890 erfolgten Überführung zur Allgemeinen Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen derart günstig gewesen wären, daß damals wieder eine Erhöhung der Klassenleistungen gerechtfertigt gewesen wäre.

2. Wenn in den Übergangsbestimmungen des Knappschaftspensionsgesetzes die Möglichkeit der Pensionserhöhung vorgesehen sei.

Die hierüber angestellten Erörterungen haben ergeben, daß die meisten der früher im Königreich bestandenen Knappschaftspensionsklassen, die vor Einführung der Reichsinvaliden- und Altersversicherung eine Wohltat für die bergmännische Bevölkerung waren, bei Inkrafttreten dieser Versicherung und bei Eintritt der einzelnen Klassen in die Allgemeine Knappschaftspensionskasse, der am 1. Januar 1891 erfolgte, nicht die nötigen Mittel besaßen, um die Weitergewährung der bereits vorhandenen Pensionslast für die Zukunft zu verbürgen. So ging es auch dem Bockwa-Oberhohndorfer Knappschaftsverband. Dieser mußte daher vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899 180 % und vom 1. Januar 1900 bis 3. Februar 1907 91 % der ordentlichen versicherungsmäßigen Beiträge als Zuschlag zahlen. Der § 77 der Übergangsbestimmungen im Statut für die Allgemeine Knappschaftspensionskasse verpflichtet die Klassenverwaltung nur, die Pensionen in der vorherigen oder in der beim Übertritt der Klasse herabgesetzten Höhe weiter zu zahlen.

Die Pension Holls ist aber beim Übertritt nicht herabgesetzt worden, sie wurde vielmehr in der 1882 festgesetzten Höhe weiter gewährt, da der Fehlbetrag von den Versicherten und den Werksverwaltungen durch die Zuschläge aufgebracht worden ist. Aus dem Umstande, daß der Zuschlag nunmehr für den früheren Bockwa-Oberhohndorfer Knappschaftsverband in Wegfall gekommen ist, kann kein Rentenempfänger ein Recht zu höheren Leistungen herleiten. Etwa Einzelnen aus Wohlwollen Erhöhungen der Renten zuzubilligen, ist der Allgemeinen Knappschaftspensionskasse nach § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 59 Absatz 2 des Knappschaftspensionsgesetzes vom 2. April 1884 untersagt, wie § 69 des Knappschaftsklassenstatuts dem entgegen steht. In diesen Paragraphen wird bestimmt, daß zu anderen Zwecken als den nach dem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten Verwendungen aus dem Vermögen der Knappschaftspensionskasse nicht stattfinden dürfen.

Dem Petenten könnte nur dann geholfen werden, wenn eine allgemeine Erhöhung der Rentensätze für alle Mitglieder stattfände. Dies würde nur durch einen Beschluß der Generalversammlung der Allgemeinen Knappschaftspensionskasse möglich sein. Ob eine solche Erhöhung jetzt oder auch für die nächste Zukunft möglich sein werde, erscheint